

Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren vom 29.11.2022

1. Änderung durch Satzung vom 09.05.2023 (Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Recklinghausen. Sie fungiert als LernOrt, KulturOrt, FreizeitOrt und HeimatOrt und bildet ein Begegnungs- und Kommunikationszentrum für die Stadtgesellschaft. Sie dient der Mitgestaltung des literarischen Lebens der Stadt und stellt unterschiedlichste Bildungs- und Kulturangebote bereit. Als Zentrum für aktuelle Information stellt sie vielfältige Medien und Leihgegenstände zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung und dient der Vermittlung von Medienkompetenz und Leseförderung.
2. Jede*r ist berechtigt, die Stadtbibliothek sowie den Zugang zur Onleihe Vest und weitere digitale Angebote im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
3. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien und Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die verschiedenen Modelle der Benutzerausweise und die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek sind dem Gebührentarif (Anlage) zu entnehmen.
2. Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online über die Internetseite der Stadt Recklinghausen unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertretung vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zum Benutzen der Bibliothek und Entleihen von Medien und Leihgegenständen gibt und erklärt, für Beschädigungen bzw. den Verlust von Medien und

Leihgegenständen und für anfallende Gebühren aufzukommen. Die Benutzer*in bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt die Bestimmungen dieser Satzung durch die Entgegennahme des Ausweises bei der Anmeldung an.

3. Nach der Anmeldung erhält jede*r Benutzer*in einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnortwechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Die persönlichen Angaben der Benutzer*innen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) und ggf. der gesetzlichen Vertretung sowie die Bezeichnung der entliehenen Medien und Leihgegenstände und ggf. angefallene Gebühren werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Für jede*n Benutzer*in muss die Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach der Datenschutzgrundverordnung bei der Anmeldung vorliegen.
5. Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek durch von Ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
6. Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben.
7. Gemäß dem Kooperationsvertrag der Städte Haltern am See, Marl und Recklinghausen wird bei Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Marl bzw. der Stadtbücherei Haltern am See verfügen, der Benutzerausweis dieser Städte bei der Stadtbibliothek Recklinghausen anerkannt. Für die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ausweise gelten dann die Bestimmungen dieser Satzung.
8. Beschäftigte sowie Auszubildende der Stadtbibliothek Recklinghausen erhalten für die dienstliche Nutzung von Medien einen kostenlosen Benutzerausweis. Sie können im Übrigen die Serviceleistungen der Stadtbibliothek im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse kostenfrei in Anspruch nehmen.
9. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt nach dem Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 7) erhoben.

§ 4 Ausleihe, Leihfristen

1. Die Ausleihe von Medien und Leihgegenständen ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien und Leihgegenstände bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Für bestimmte Medien und Leihgegenstände können Leihfristen verkürzt bzw. gesondert festgelegt werden. Die gültigen Leihfristen für audiovisuelle Medien (AV Medien) und andere Medienarten werden öffentlich bekannt gegeben. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher, Medien und

Leihgegenstände kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Das Ende der Leihfrist wird im Verbuchungssystem der Stadtbibliothek festgehalten und den Benutzer*innen mitgeteilt. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

2. Medien und Leihgegenstände sind vor Verlassen der Bibliotheksräume selbstständig und unaufgefordert an den zur Verfügung stehenden Verbuchungsplätzen zu verbuchen bzw. an der Servicetheke verbuchen zu lassen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zur Anzeige gebracht.
3. Benutzer*innen, die die Leihfrist eines Mediums oder Leihgegenstandes unberechtigt um mehr als 2 Wochen überschritten haben (2. Mahnung), können weitere Medien und Leihgegenstände erst nach Rückgabe der Medien bzw. Leihgegenstände, mit denen sie in Verzug sind, ausleihen. Das gleiche gilt, wenn das Benutzerkonto fällige Gebühren in Höhe von 10,- € oder mehr aufweist und diese noch nicht bezahlt worden sind.
4. Die Weitergabe entliehener Medien und Leihgegenstände an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.
5. Die Leihfrist kann vor Fristablauf auf Antrag zweimal um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden, sofern für das entlehene Medium keine Vorbestellung vorliegt und das Medium nicht aus anderen Gründen von der Verlängerung ausgeschlossen ist.
6. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtausleihzeit von der Dauer von drei Ausleihperioden erreicht ist.
7. Medien und Leihgegenstände können gegen Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 9) vorbestellt werden, sofern diese nicht im Einzelfall von der Vorbestellung ausgeschlossen sind.
8. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für audiovisuelle Medien z. B. Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, welche von der FSK bzw. USK für ihr Alter freigegeben sind.

§ 5 Fernleihe

Bücher (und zum Teil auch andere Medien), die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Recklinghausen vorhanden sind, können gegen Gebühr über den „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Bestimmungen bestellt werden.

§ 6 Rückgabe

1. Die Medien und Leihgegenstände sind bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sind Medien und Leihgegenstände 21 Tage nach Fristablauf noch nicht zurückgegeben, erfolgt ein Leistungs- und Gebührenbescheid nach dem jeweils gelten Gebührentarif (Anlage, Tarif-Nr. 11 u. 12).
3. Rückgabeansprüche, Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg geltend gemacht.

§ 7 Behandlung der Medien und Leihgegenstände und Haftung

1. Ausgeliehene Medien und Leihgegenstände sowie alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör der Stadtbibliothek mitzuteilen. Es ist nicht zulässig, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
3. Verlust oder Beschädigung von Medien, Leihgegenständen oder Einrichtungen der Stadtbibliothek sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer*innen bzw. die gesetzliche Vertretung sind hierfür in vollem Umfang ersatzpflichtig. Die Benutzer*innen bzw. die gesetzliche Vertretung haften bei entliehenen Medien und Leihgegenständen für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr bzw. sein Verschulden. Der Schadenersatz beinhaltet den Preis der Medien bzw. Leihgegenstände und die entsprechenden Materialkosten und das Bearbeitungsentgelt. In der Regel ist der Schadenersatz dadurch erbracht, dass das Medium oder der Leihgegenstand ersatzweise vom Schadenersatzpflichtigen beschafft und der Stadtbibliothek übereignet wird. Sollte ein Medium bzw. Leihgegenstand nicht mehr lieferbar sein, ist nach Absprache mit der Stadtbibliothek ein Ersattitel zu beschaffen oder die Kosten einer inhaltlich adäquaten Ersatzbeschaffung zu leisten.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch oder Missbrauch ihrer Medien und Leihgegenstände bzw. ihrer Hard- und Software entstehen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 4 und 5 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für mitgebrachte Garderobe oder andere Gegenstände der Besucher*innen.
7. Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen von Benutzer*innen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzer*innen bzw. deren gesetzlicher Vertretung.

§ 8 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie für die Überschreitung der Leihfristen und sonstige besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren von den Benutzer*innen nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Gebührenschuldner ist die/der Benutzer*in bzw. dessen gesetzliche Vertretung.
3. Die Gebühren werden bei Aushändigung des Benutzerausweises bzw. bei Aushändigung der Medien und Leihgegenstände, mit Ausnahme der Fernleihgebühren, bzw. bei Überschreitung der Leihfrist fällig.

§ 9 Internet und WLAN

1. Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen gebührenfreien Zugang zu digitalen Informationen über das Internet zu Verfügung (Internet-PCs und WLAN).
2. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs kann von der Stadtbibliothek festgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.
3. Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer*innen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer*innen und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die Kundinnen und Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten, der von ihnen benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die den Benutzer*innen durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

- für Schäden, die den Benutzer*innen durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung von Bibliotheksbeschäftigten und bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Bibliotheksbeschäftigten bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
4. Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
5. Benutzer*innen sind verpflichtet:
- die gesetzlichen Regelungen des personenbezogenen Datenschutzes, des Straf- und Jugendschutzes sowie das Telemediengesetz zu beachten und an den Internet-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
6. Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
 - an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Verhalten in der Stadtbibliothek, Ausschluss von der Benutzung

1. Jede*r Besucher*in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
2. Personen, die wiederholt unberechtigt die Leihfrist für die Medien und Leihgegenstände überschreiten, die Rückgabe entliehener Medieneinheiten verweigern, fällige Gebühren nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Stadtbibliothek entfernen, Einstellungen an den Programmen oder am Betriebssystem der Computer verändern sowie sonst in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Ausleihe oder von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
3. Das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung, bei Abwesenheit die für die Beratung zuständigen Beschäftigten, aus.

§ 11 Sonderermäßigungen

In begründeten Sonderfällen (z.B. für besondere Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen) können durch die Bibliotheksleitung für die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek Sonderermäßigungen außerhalb des Gebührentarifs gewährt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Benutzung der Stadtbücherei und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif der Stadtbücherei Recklinghausen, gültig ab 01.01.2023 ^{1.)}

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
Gebühren für die Benutzerausweise		
Die Benutzer*innen können zwischen 4 Varianten wählen:		
1	Benutzerausweis Modell A, Printmedien-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern und Zeitschriften, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.	
1.1	Für Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen und Inhaber*innen der Jugendleitercard, sowie in Recklinghausen tätige Lesepatinnen und -paten	kostenlos
1.2	Für Studierende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber*innen des Recklinghausen Passes bzw. ein entsprechender Ausweis anderer Gemeinden und Inhaber*innen der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen/ der Jubiläums- Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	6,00 €
1.3	Für Personen über 18 Jahren	12,00 €
2	Benutzerausweis Modell B, AV-Ausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe von AV-Medien, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum	18,00 €
3	Benutzerausweis Modell C, Superausweis Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien und Leihgegenstände, gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum	
3.1	Für Personen unter 18 Jahren, Schüler*innen und Inhaber*innen der Jugendleitercard, sowie in Recklinghausen tätige Lesepat*innen	18,00 €
3.2	Für Studierende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Inhaber*innen des Recklinghausen Passes	23,00 €
3.3	Für Personen über 18 Jahren	28,00 €
3.4	Für - Mitarbeiter*Innen von Schulen, Kindergärten, Kitas und Familienzentren in Recklinghausen (zur ausschließlichen Ausleihe von Medienboxen für Bildungszwecke)	kostenlos
4	Tagesausweis Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von Printmedien, gültig für einen Tag	3,00 €

Einzelgebühren		
5	Für die Ausleihe von AV-Medien an Benutzerinnen und Benutzer mit Tages- oder Printmedien-Ausweis	0,50 - 2,50 € pro Medium lt. Aushang in der Stadtbücherei
6	Für die Ausleihe von Büchern und Zeitschriften an Benutzerinnen und Benutzer mit AV-Ausweis	0,50 - 2,50 € pro Medium lt. Aushang in der Stadtbücherei
7	Ausstellen eines Ersatzausweises	5,00 €
8	Fernleihbestellungen Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtung erhoben werden, sind von der Benutzerin/dem Benutzer zusätzlich zu tragen.	2,50 € pro Medieneinheit
9	Vorbestellungen	2,00 € pro Medium
10	Ersatz von entfernten oder beschädigten Buchungsetiketten	1,00 €
Versäumnis-/Mahngebühren		
11	Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist ausgeliehener Medien bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf (1. Mahnstufe) vom 8. bis einschließlich 14. Kalendertag nach Fristablauf (2. Mahnstufe) vom 15. bis einschließlich 21. Kalendertag nach Fristablauf (3. Mahnstufe)	4,00 € 12,00 € 20,00 € zzgl. Einzelgebühr pro Medium
12	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr für den Leistungs- und Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 2 bei Fristüberschreitung ab dem 22. Kalendertag	10,- €

1.) Tarifnummer 1.2 des Gebührentarifs zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 08.05.2023